

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2016.00001 vom 8. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_RG.2016.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2016.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2016.00001 du 8 mars 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2016.00001 del 8 marzo 2006

## Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Revision des Verwaltungsgerichtsurteils VB.2015.00049) | [Das Migrationsamt widerrief die Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers mit Verfügung vom 1. September 2014. Den in der Folge erhobenen Rechtsmitteln war kein Erfolg beschieden; zuletzt wies das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten mit Urteil vom 10. Juni 2015 ab. Der Gesuchsteller ersuchte das Verwaltungsgericht am 26./27. September 2015 sinngemäss um Erteilung eines Anwesenheitsrechts.] Die Eingabe vom 26./27. September 2016 kann nur ein Revisionsgesuch bedeuten (E. 1 Abs. 2). Die funktionelle Revisionskompetenz kommt gegenwärtig dem Bundesgericht zu; es trat nämlich auf die Beschwerde des Gesuchstellers in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ein, und der Streit drehte sich bei der Oberinstanz auch um Gesichtspunkte, für welche den geltend gemachten Revisionsgründen Bedeutung eignen kann. Das Revisionsgesuch ist deshalb nicht an die Hand zu nehmen (E. 2.1). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Entscheide über ein Revisionsgesuch unterliegen den gleichen Rechtsmitteln wie die ursprüngliche Anordnung, welche Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat (VGr, 23. März 2011, VB.2010.00415, E. 5.2; Bertschi, § 86d N. 6). Das Bundesgericht nahm die Beschwerde des Gesuchstellers im ersten Rechtsgang als ordentliches Rechtsmittel entgegen (vgl. oben III Abs. 2). Gleiches dürfte auch bezüglich des Nichteintretens im Übrigen gelten, kann sich der Gesuchsteller wegen der Niederlassungsbewilligung seiner selbst oder nur schon der Gattin doch auf einen grundsätzlichen Bewilligungsanspruch stützen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; Art. 43 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [SR 142.20]; BGE 135 II 1 E. 1.2.1). Wenn die gegenwärtige die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneinende Verfügung heute ganz allgemein der Anfechtung beim Bundesgericht unterliegen dürfte (siehe Bertschi, § 19a N. 35 ff.; Hans-Jakob Mosimann, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Thomas Geiser et al. [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, 4. A., Basel 2014, S. 199 ff, Rz. 4.20; Karl Spühler/Heinz Aemisegger in: Karl Spühler et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 92 N. 4; BGr, 18. März 2014, 9C\_582/2013, E. 1.1 [in BGE 140 V 58 nicht publizierte Erwägung]), so verlangt Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG dafür immerhin einen kantonale letztinstanzliche Entscheidung; wie anzumerken bleibt, wurde solche Letztinstanzlichkeit unter früherem Recht einem vergleichbaren Entscheidung noch abgesprochen (BGr, 8. März

2006, 1A.39/2006, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.